
Abschnitt IV Leistungen

§ 19 Leistungen

- (1) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen folgende Leistungen:
1. Altersrente,
 2. Berufsunfähigkeitsrente,
 3. Hinterbliebenenrente,
 4. Sterbegeld,
 5. Kapitalabfindung.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

- (2) Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen werden nach § 23 gewährt.

§ 20 Altersrente

- (1) Jedes Mitglied hat ab dem auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Altersgrenze) folgenden Monat Anspruch auf lebenslange Altersrente. Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, haben mit Beginn des auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats Anspruch auf lebenslange Altersrente. Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, ergibt sich die jeweilige Altersgrenze wie folgt:

Geburtsjahr	Altersgrenze (Vollendung Lebensjahr)
1949	65 Jahre plus 1 Monat
1950	65 Jahre plus 2 Monate
1951	65 Jahre plus 3 Monate
1952	65 Jahre plus 4 Monate
1953	65 Jahre plus 5 Monate
1954	65 Jahre plus 6 Monate
1955	65 Jahre plus 7 Monate
1956	65 Jahre plus 8 Monate
1957	65 Jahre plus 9 Monate
1958	65 Jahre plus 10 Monate
1959	65 Jahre plus 11 Monate
1960	66 Jahre
1961	66 Jahre plus 1 Monat
1962	66 Jahre plus 2 Monate
1963	66 Jahre plus 3 Monate
1964	66 Jahre plus 4 Monate
1965	66 Jahre plus 5 Monate
1966	66 Jahre plus 6 Monate
1967	66 Jahre plus 7 Monate
1968	66 Jahre plus 8 Monate
1969	66 Jahre plus 9 Monate
1970	66 Jahre plus 10 Monate
1971	66 Jahre plus 11 Monate.

Das gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind.